

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen

1. ANWENDBARKEIT

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer („Vertrag“) in Bezug auf den Verkauf von Ersatz- und Verschleißteilen, Produkten und zugehörigen Teilen („Produkte“), Leistungen („Leistungen“), die in Bezug auf die Maschinen und Anlagen des Käufers („Bestandsmaschinen“) erbracht werden und/oder Software in maschinenlesbarem Objektcode, unabhängig davon, ob die Software in Produkte integriert ist oder separat geliefert wird, und alle vom Verkäufer daran vorgenommenen Änderungen („Software“). Die jeweiligen unter einem Vertrag geschuldeten Produkte, Leistungen und/oder Software werden gemeinsam als „Liefer- und Leistungsumfang“ bezeichnet. Der Verkäufer schließt den Vertrag ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen ab. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformulare des Käufers werden nicht anerkannt und werden nicht Bestandteil des Vertrags, unabhängig davon, (i) ob sie dem Verkäufer bekannt waren oder nicht, (ii) ob und wann sie dem Verkäufer vorgelegt wurden (z. B. automatisch von einem ERP-System generiert und Bestellungen oder anderen systemgenerierten Dokumenten beigefügt), (iii) ob der Verkäufer ihnen widersprochen hat oder nicht und (iv) ob sie im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen stehen oder nicht.

2. LIEFERUNG UND ERFÜLLUNG VON VERPFLICHTUNGEN

(1) Die Lieferung der Produkte erfolgt gemäß dem vereinbarten INCOTERM. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen FCA (INCOTERMS 2020) Werk des Verkäufers oder an einem anderen vom Verkäufer angegebenen Ort. Die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs geht mit der Lieferung gemäß INCOTERM über.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Leistungsort das Werk des Käufers. Sollten die Leistungen abweichend davon im Werk des Verkäufers ausgeführt werden, erfolgt die Lieferung der Bestandsmaschinen in das Werk des Verkäufers und die Abholung auf Risiko und Kosten des Käufers. Das Eigentum und die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs verbleiben

beim Käufer. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Leistung mit ihrer Beendigung als abgenommen.

(3) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, sind alle angebotenen Preise, Lieferbedingungen und/oder Termine indikativ. Der endgültige Preis und die Lieferbedingungen hängen von der Verfügbarkeit der Lieferungen und den mit den Unterlieferanten und Subunternehmern vereinbarten Preisen ab.

(4) Das Versäumnis des Käufers, An- oder Zwischenzahlungen zu leisten, technische Informationen bzw. Zeichnungen zu übergeben oder Freigaben gemäß dem Vertrag zu erteilen, führt zu einem entsprechenden Verzug der Lieferung oder Ausführung des Projekts, die den Verkäufer gemäß dieser Ziffer sowie gemäß Ziffer 5 zu einer Anpassung der Vertragstermine und zur Erstattung von Mehrkosten berechtigt. Bei Verzug des Käufers mit der Leistung von Zahlungen oder der Beibringung vereinbarter Zahlungssicherheiten ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen gemäß dem 3-Monats-EURIBOR-Zinssatz zuzüglich 10 % pro Jahr oder, falls dieser Zinssatz nach geltendem Recht nicht zulässig ist, des höchsten nach geltendem Recht zulässigen Zinssatzes zu verlangen. Im Falle eines Zahlungsverzugs, der nicht ausschließlich vom Verkäufer verursacht wurde, sei es vor oder während der Ausführung des Vertrages, ist der Verkäufer berechtigt, seine Arbeiten auszusetzen, eine Anpassung der Vertragstermine und eine vollständige Erstattung von Mehrkosten zu verlangen, die sich aus der Aussetzung und späteren Fortsetzung der Arbeiten ergeben, einschließlich Lagerkosten, De- und Remobilisierungskosten und Bankgebühren. Die Fortsetzung der Arbeiten setzt voraus, dass diese Kosten bezahlt werden und dem Verkäufer eine angemessene Anpassung der Vertragstermine gewährt wurde. Verkäufer und Käufer können die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien in einer separaten Vereinbarung festlegen. Dauert die Aussetzung länger als 3 Monate, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag gemäß Ziffer 10 (1) zu kündigen.

3. GEWÄHRLEISTUNG

PRODUKTE:

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung der

Produkte und endet mit dem früher eintretenden Zeitpunkt von 12 Monaten ab der Inbetriebnahme der Produkte oder 18 Monaten ab der Lieferung des ersten wesentlichen Produkts, oder der Meldung der Versandbereitschaft des Verkäufers für das erste wesentliche Produkt, wenn die Lieferung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen kann (die „Gewährleistungsfrist für Produkte“). Wenn der Käufer während der Gewährleistungsfrist für Produkte einen Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehler entdeckt, der bei einer ersten Inspektion der Produkte nicht erkennbar war, und den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber informiert, wird der Verkäufer nach seiner Wahl entweder (a) dem Käufer zu den gleichen Bedingungen wie bei der ursprünglichen Lieferung ein Ersatzteil liefern oder (b) den Mangel beheben. Jedes reparierte oder ausgetauschte Teil muss für 12 Monate nach Abschluss der Reparatur oder Lieferung des Ersatzteils frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sein. Alle Gewährleistungsverpflichtungen enden jedoch 24 Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Der Verkäufer hat keine Gewährleistungsverpflichtungen: (i) wenn die Produkte nicht in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten branchenspezifischen Gepflogenheiten und Praktiken und den spezifischen schriftlichen Anweisungen des Verkäufers betrieben und gewartet wurden; (ii) wenn die Produkte in Verbindung mit einer Substanz, einem Material oder anderen Betriebsbedingungen als denen, für die sie konstruiert wurden, verwendet werden; (iii) wenn der Käufer den Verkäufer nicht unverzüglich schriftlich über einen Mangel informiert; (iv) wenn die Produkte von einer anderen Person als dem Verkäufer repariert werden oder absichtlich oder versehentlich beschädigt wurden; (v) bei Korrosion, Erosion, normalem Verschleiß oder bei Teilen, die üblicherweise starkem Verschleiß ausgesetzt sind oder als Verschleißteile gelten; oder (vi) für Kosten, die für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der mangelhaften Teile und dem Wiedereinbau nach Reparatur oder Austausch anfallen.

LEISTUNGEN:

(2) Der Verkäufer gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen frei von Ausführungsmängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Wenn innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Ausführung der Leistungen („Gewährleistungsfrist für Leistungen“) ein Mangel auftritt, wird der Verkäufer diesen, vorausgesetzt,

dass der Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber informiert wird, beheben, indem er als alleinigen Gewährleistungsbeholden den mangelhaften Teil der erbrachten Leistungen erneut erbringt. Alle Gewährleistungsverpflichtungen enden jedoch 9 Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für Leistungen. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Empfehlungen oder dafür, dass sich daraus ein gewünschtes Ziel ergibt oder eine bestimmte Leistung erreicht wird.

SOFTWARE:

(3) Der Verkäufer gewährleistet, dass am Tag der Lieferung oder des Downloads („Lieferung“) einer Software des Verkäufers an den Käufer: (i) die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der zugehörigen Betriebsdokumentation des Verkäufers funktioniert und frei von diesbezüglichen Mängeln ist („Qualitätsmangel“) und (ii) die Software bei Lieferung keine Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder ein unbestrittenes Patent verletzt, das zum Zeitpunkt der Lieferung der Software im Land des Käufers von einem zuständigen Patentamt erteilt wurde („Rechtsmangel“). Für Softwareprodukte anderer Hersteller gelten nur die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers gemäß der jeweiligen Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA).

(4) Der Käufer hat die Software unverzüglich nach Lieferung zu überprüfen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Qualitätsmangel erkennbar wird. Wenn der Käufer den Verkäufer nicht schriftlich über einen Qualitätsmangel informiert, gilt die Software als abgenommen, es sei denn, der Qualitätsmangel ist bei der Inspektion nicht erkennbar. Wenn der Käufer innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Erstinstallation oder 12 Monaten ab dem Datum der Lieferung der Software („Gewährleistungsfrist für Software“), je nachdem, was früher eintritt, einen Qualitätsmangel an der Software entdeckt und den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber informiert, hat der Verkäufer den Mangel nach eigenem Ermessen entweder zu beheben oder die Software zu ersetzen. Für reparierte oder ersetzte Software gilt für den Rest der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die Software oder für 30 Tage ab dem Erhalt der reparierten oder ausgetauschten Software, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, eine Gewährleistung im gleichen begrenzten Umfang wie für die Originalsoftware.

(5) Der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Käufers bei Rechtsmängeln besteht nach alleinigem Ermessen des Verkäufers darin, entweder (i) eine Lizenz zur Nutzung der Software zu erhalten; oder (ii) Ersatz oder Modifikation der Software zu verlangen, welche erforderlich ist, um die Nutzung der Software ohne Rechtsverletzung und gemäß den Spezifikationen, falls vorhanden, und der Dokumentation zu ermöglichen. Auf Verlangen des Verkäufers gestattet der Käufer dem Verkäufer, die Verteidigung und Beilegung von Ansprüchen Dritter zu übernehmen, die geltend machen, dass die vertragskonforme Nutzung der Software durch den Käufer ein Urheberrecht, ein Geschäftsgeheimnis oder ein zum Zeitpunkt der Lieferung erteiltes unbestrittenes Patent verletzt. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich über die Inanspruchnahme zu informieren. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche im Namen des Verkäufers anzuerkennen oder zu vergleichen.

(6) Der Verkäufer hat keine Gewährleistungsverpflichtungen, wenn: (i) die Software vom Käufer selbst oder einem Dritten geändert oder modifiziert wird, es sei denn, der Verkäufer hat dies schriftlich genehmigt; (ii) die Software nicht auf Produkten oder anderer vom Verkäufer genehmigter Hardware installiert wird; (iii) die Produkte oder andere vom Verkäufer genehmigte Hardware nicht in gutem Betriebszustand sind bzw. die Software nicht in einer geeigneten Betriebsumgebung installiert wird; (iv) der Mangel vom Käufer oder einem seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer oder von Dritten verursacht wurde; (v) der Käufer den Verkäufer nicht unverzüglich schriftlich über einen Mangel informiert hat; und (vi) die allenfalls dem Verkäufer geschuldeten Gebühren für die Softwarenutzung nicht vollständig bezahlt wurden.

(7) Das Steuerungssystem des Verkäufers ist gemäß dem Cybersicherheitsstandard IEC-62443-3-3 konfiguriert und getestet. Dokumentierte Einstellungen und der IEC-62443-Konformitätstestbericht werden dem Käufer als Teil der Cybersicherheitsdokumentation zur Verfügung gestellt. Nach der Lieferung ist der Käufer allein verantwortlich für den Betrieb und die Wartung der Hard- und Software gemäß den IEC-62443-Standards, um die Cybersicherheit zu gewährleisten. Der Verkäufer gewährleistet jedoch nicht, dass (i) die Software mangelfrei ist und alle Mängel behoben werden können/werden; (ii) der Käufer die Software ohne Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen nutzen kann; (iii) die Software die beabsichtigten Ergebnisse erzielt; (iv) die Software mit anderer Hardware, anderen Leistungen,

Technologien, Informationen oder Materialien kompatibel ist oder funktioniert; und/oder (v) die Software sicher und vollständig ist und keinen schädlichen Code enthält. Darüber hinaus gewährleistet der Verkäufer aufgrund der kontinuierlichen Entwicklung neuer Techniken für das Eindringen in und den Angriff auf Netzwerke nicht, dass die Software oder Geräte, Systeme oder Netzwerke, auf denen die Software verwendet wird, gegen derartige Übergriffe vollständig geschützt sind. Produkte oder Leistungen, die vernetzt, mit dem Internet verbunden oder anderweitig mit Computern oder anderen Geräten verbunden sind, müssen vom Käufer und/oder Endbenutzer angemessen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

(8) Die Software enthält keine Upgrades, neuen Versionen, Releases oder Verbesserungen (zusammenfassend als „Upgrades“ bezeichnet) der Software, es sei denn, der Verkäufer stimmt der Bereitstellung von Upgrades ausdrücklich zu und es wird eine zusätzliche Vergütung vereinbart, die vom Verkäufer festzulegen ist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen außerplanmäßige Upgrades der Software kostenlos vorzunehmen. Soweit Upgrades der Software vom Verkäufer bereitgestellt werden, umfasst der Begriff „Software“ auch solche Upgrades.

(9) Der Verkäufer haftet nicht für Qualitätsmängel, die nach der Lieferung offensichtlich werden, weil der Käufer es verabsäumt hat, ein vom Verkäufer zur Verfügung gestelltes Update zu installieren.

ABSCHLIESSENDE GEWÄHRLEISTUNGEN

(10) Die ausdrücklichen Gewährleistungen, die in dieser Ziffer 3 enthalten sind, sind die einzigen Gewährleistungen, die der Verkäufer übernimmt. Weitergehende Gewährleistungen oder Garantien werden im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung einer Gebrauchstauglichkeit des Liefer- und Leistungsumfangs oder dessen Eignung für einen bestimmten Zweck.

4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Ungeachtet anderer Bestimmungen im Vertrag gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse:

(1) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder seine Subunternehmer oder Unterlieferanten gegenüber dem Käufer oder einer freizustellenden Partei in keinem Fall für: (1) entgangenen Gewinn oder entgangenen Umsatz, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten (ob vorhersehbar oder nicht), Nutzungsausfall, Produktionsausfall, erhöhte

Produktionskosten, Verluste aufgrund des Nichtbetriebs von Produkten/Anlagen oder des Betriebs mit verminderter Leistung, Kosten für Ersatzbeschaffungen zur Erfüllung der von den Produkten ausgeführten Funktionen, Verlust zukünftiger Verträge, Ansprüche von Endbenutzern, Finanzierungskosten oder Kapitalverlust, jeweils unabhängig davon, ob vorhersehbar oder nicht; oder (2) mittelbare, indirekte, immaterielle, Folgeschäden oder Strafschadenersatz jeglicher Art.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Verkäufers (einschließlich seiner verbundenen Unternehmen und Unterlieferanten) insgesamt für alle Ansprüche jeglicher Art, für alle Schäden und Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefer- und Leistungsumfang oder dem Vertrag oder aus der Erfüllung oder Verletzung desselben ergeben, einschließlich Nachbesserungskosten für die Erfüllung von Leistungsparametern, auf 50 % des Preises für den Liefer- und Leistungsumfang (der „Vertragspreis“) begrenzt.

(3) Die in dieser Ziffer 4 festgelegten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse haben Vorrang vor allen anderen Bestimmungen des Vertrages und gelten, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig davon, ob der Anspruch auf Vertrag (einschließlich Gewährleistung), Delikt, verschuldensunabhängiger Haftung, Vertragsstrafen, pauschalitem Schadenersatz, Schad- und Klagloshaltungen oder auf einer anderen rechtlichen Grundlage beruht. Die im Vertrag vorgesehenen Rechtsbehelfe sind die ausschließlichen Rechtsbehelfe des Käufers.

(4) Jegliche Haftung des Verkäufers, seiner leitenden Angestellten, vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter, Subunternehmer, Unterlieferanten oder verbundenen Unternehmen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefer- und Leistungsumfang oder dem Vertrag oder aus dessen Erfüllung oder Verletzung ergeben, verjährt 24 Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

5. ÄNDERUNGEN

(1) Alle Änderungen am Liefer- und Leistungsumfang erfordern eine schriftliche Änderungsvereinbarung zwischen den Parteien (die „Änderungsvereinbarung“). Eine solche Änderungsvereinbarung muss eine angemessene Anpassung des Vertragspreises und der Lieferbedingungen enthalten. Wenn die Änderung sonstige Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers hat, hat die Änderungsvereinbarung auch diese

Auswirkungen zu berücksichtigen. Sollten nach dem Datum des Angebots oder der Auftragsbestätigung neue oder überarbeitete gesetzliche bzw. behördliche Auflagen, Normen, Vorschriften, Steuern und/oder Abgaben in Kraft treten („Gesetzesänderungen“), unterliegt die Änderung dieser Ziffer 5.

(2) Der Verkäufer hat Anspruch auf eine Anpassung der Vertragstermine und/oder die Erstattung von Mehrkosten (einschließlich der Kosten, die zur Vermeidung oder Abschwächung der in dieser Bestimmung angeführten Ereignisse anfallen) für Ereignisse, die sich auf die Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer auswirken, wie beispielsweise Änderungen, Baustellenbedingungen, unvorhergesehene Bedingungen, Verzug des Käufers, Gesetzesänderungen, Höhere Gewalt, Transportstörungen, wenn der jeweilige Vertrag den internationalen Versand von Produkten (oder Teilen davon) oder Seefracht umfasst, oder andere Gründe, die nicht ausschließlich dem Verkäufer zuzurechnen sind.

6. STEUERN

Der Vertragspreis enthält keine Verkaufs-, Gebrauchs-, Verbrauchs- oder sonstigen Steuern. Zusätzlich zum Vertragspreis wird der Betrag aller geltenden oder zukünftigen Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs- oder sonstigen Steuern, die für den Verkauf oder die Nutzung der Produkte, der Software oder der Erbringung von Leistungen anfallen, dem Käufer in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt, es sei denn, der Käufer legt eine Steuerbefreiungsbescheinigung vor, die für die zuständigen Steuerbehörden akzeptabel ist.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum an den Produkten verbleibt bis zur vollständigen Zahlung beim Verkäufer. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer den zuständigen Stellen die nach dem anwendbaren Recht notwendigen Dokumente vorlegen und alle anderen Maßnahmen ergreifen kann, die er für erforderlich hält, um einen gültigen Eigentumsvorbehalt zu begründen, aufrechtzuhalten und seine Interessen zu wahren.

8. AUFRECHNUNG

Weder der Käufer noch eines seiner verbundenen Unternehmen hat das Recht, Forderungen gegen den Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen mit Beträgen aufzurechnen, die der Verkäufer aus diesem Vertrag oder anderweitig schuldet.

9. BAUSTELLENRISIKEN

(1) Unbekannte Bedingungen: Der Verkäufer hat Anspruch auf Anpassung der Vertragstermine und/oder die Erstattung von Mehrkosten aufgrund von unbekanntem Bedingungen auf der Baustelle oder anderen Ereignissen und Umständen, die dem Einflussbereich des Käufers zuzurechnen sind, wie beispielsweise Streiks von nicht beim Verkäufer beschäftigtem Personal, Aussperrungen oder andere Betriebsstörungen, die sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers auswirken.

(2) Beseitigung von Umweltschäden: Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer kein Experte für Beseitigung von Umweltschäden ist und nicht durch Änderungsaufträge oder anderweitig angewiesen werden darf, solche Schadensbehebungen (einschließlich der Entfernung von Asbest und Bleifarben) im Rahmen der Erfüllung des Vertrages durchzuführen. Wenn die Beseitigung von Umweltschäden erforderlich wird, muss der Käufer direkt einen qualifizierten Dritten mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragen.

(3) Verpflichtungen des Käufers: Sofern im Vertrag nicht Abweichendes vereinbart ist, ist der Käufer dafür verantwortlich: (i) während der üblichen Arbeitszeiten Zutritt zum Gelände des Käufers zu gewähren; (ii) den Verkäufer in alle vor Ort geltenden Bedingungen und Vorschriften einzuweisen und ihm diese zur Verfügung zu stellen; (iii) den zu servicierenden Teil der Bestandsmaschinen physisch von vorhandenen Leitungen und elektrischem Strom zu trennen und zu isolieren, bevor der Verkäufer mit der Durchführung der Leistungen beginnt, und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, sodass der Wiederanschluss und die Wiederaufnahme erst nach Beendigung der Leistungen erfolgt; (iv) die Bestandsmaschinen vor Beginn der Leistungen zu leeren und sie von allfälligen toxischen oder schädlichen Substanzen zu befreien, sodass die Bestandsmaschinen für die Durchführung der Leistungen sicher sind; (v) den Arbeitsbereich vollkommen frei von brennbaren und toxischen Stoffen zu halten und einen Brandschutzdienst bis zum Abschluss der Leistungen bereitzustellen; (vi) den Zustand jenes Teils der Bestandsmaschinen zu untersuchen, der nicht von den Leistungen betroffen ist, sowie seine technische Eignung für die geplanten Leistungen und allfällige damit im Zusammenhang stehende Tests zu überprüfen; (vii) das Material und das Zubehör des Verkäufers, welches für die Leistungen verwendet wird, zu sichern und zu überwachen; (viii) für die Sicherheit seines eigenen Personals, das auf der Baustelle

arbeitet, zu sorgen; und (ix) dem Verkäufer auf Verlangen historische Daten zu den Bestandsmaschinen zur Verfügung zu stellen. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen nicht oder hindert er den Verkäufer an der Erbringung der Leistungen, hat der Verkäufer das Recht, seine Leistungen auszusetzen und zusätzliche Kosten, die dem Verkäufer entstehen, in Rechnung zu stellen.

10. KÜNDIGUNG

(1) Eine Partei kann den Vertrag kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese trotz einer Nachfristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht abgestellt wurde. Im Falle einer solchen Kündigung durch den Käufer erhält der Verkäufer eine Entschädigung für die bis zum Datum der Kündigung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Kosten.

(2) Im Falle eines Rechts zur Kündigung ohne Angabe von Gründen hat der Käufer dem Verkäufer alle Kosten (einschließlich Gemeinkosten und Gewinn) sowie die Kosten, die sich aus der Kündigung ergeben, zu ersetzen. Der Kostenersatz beträgt mindestens 25 % des Vertragspreises.

11. GEHEIMHALTUNG

(1) „Vertrauliche Informationen“ umfassen alle nicht-öffentlichen vertraulichen oder geschützten Informationen, ob schriftlich, mündlich oder in anderer Form, die aus der unternehmerischen Tätigkeit des Verkäufers stammen oder von diesem erstellt werden, sowie alle vertraulichen oder geschützten Informationen eines Dritten, die sich im Besitz des Verkäufers befinden, und umfassen beispielsweise alle Geschäftsgeheimnisse, Techniken, Entwicklungen, Ideen, Erfindungen, Konzepte, Software in verschiedenen Entwicklungsstadien, Entwürfe, Zeichnungen, Bilder, Spezifikationen, Daten, Diagramme, Recherchen, Finanzinformationen, Wirtschafts- und Finanzanalysen, Prozesse, strategische Pläne und Analysen, Marketing- und Werbetechniken und -materialien oder -pläne, Kunden- und Lieferantennamen, neue Produkteinführungen, Preislisten oder -richtlinien, Verkaufsdaten, Mitarbeiterdaten und Schulungsmaterialien sowie alle Datenträger, die solche Informationen enthalten oder offenlegen, sowie solche Informationen oder Medien, die vom Käufer erstellt oder in dessen Besitz sind und auf vertraulichen und/oder geschützten Informationen des Verkäufers basieren oder davon abgeleitet wurden.

(2) Der Käufer erkennt an, dass die Informationen, die der Verkäufer dem Käufer (ob mündlich, schriftlich oder in

anderer Form) im Zusammenhang mit dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Erfüllung des Vertrags mitteilt, Vertrauliche Informationen des Verkäufers enthalten. Der Käufer verpflichtet sich, solche Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte weiterzugeben. Der Käufer darf die Vertraulichen Informationen des Verkäufers nicht analysieren, dekompileieren, nachvollziehen, messen, versuchen, den Quellcode abzuleiten oder anderweitig rückzuentwickeln, und verpflichtet sich, Dritte nicht zu den vorgenannten Tätigkeiten zu veranlassen oder diese zu erlauben.

12. GEISTIGES EIGENTUM

(1) Alle geistigen Eigentumsrechte am Design, der Herstellung und der Lieferung der Produkte sowie an Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumenten, Daten und Software, die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung stellt, stehen ausschließlich dem Verkäufer zu und bleiben sein Eigentum.

(2) Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, gebührenfreie Lizenz zur Installation, zum Betrieb und zur Wartung der Produkte. Der Käufer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass es Dritten nicht gestattet ist, die Produkte oder Teile davon nach den Zeichnungen des Verkäufers herzustellen oder die Zeichnungen anders als in Verbindung mit dem Vertrag zu verwenden. Der Käufer verteidigt den Verkäufer und stellt ihn von allen Ansprüchen sowie allen damit verbundenen Kosten, Gebühren und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) aufgrund von Personenschäden (einschließlich Todesfällen) oder Sachschäden im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Teil davon frei, das von einem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers hergestellt wurde.

(3) Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, nicht-abtretbare, nicht-unterlizenzierbare, widerrufliche Lizenz zur Installation und zum Betrieb der Software für die Geschäftszwecke des Käufers, beschränkt auf die Konfiguration der Produkte und das Betriebssystem, für das die Software erstellt wurde, und für den in der zugehörigen Betriebsdokumentation des Verkäufers angegebenen Endverwendungszweck. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass weder er noch Dritte die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers modifizieren, rückentwickeln, dekompileieren, übersetzen, vom Objektcode in den Quellcode übertragen oder reproduzieren. Sofern die

Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbaren, erlischt die Lizenz des Käufers zur Nutzung der Software bei einer Vertragsverletzung durch den Käufer, einschließlich der Verletzung von Zahlungs- oder Geheimhaltungsverpflichtungen.

(4) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Gebühren für die Softwarelizenz im Vertragspreis enthalten. Alle nachfolgenden Upgrades der Software, die vom Verkäufer vorgenommen werden, sind nach Wahl des Verkäufers kostenpflichtig.

13. MASCHINENDATEN

(1) Der Verkäufer und die verbundenen Unternehmen des Verkäufers sind berechtigt, die Maschinendaten (wie unten definiert) zu verarbeiten (wie unten definiert), insbesondere zum Zweck der Anpassung, Wartung, Mangelbehebung, Sicherung, Verbesserung und/oder Entwicklung der vom Verkäufer und seinen verbundenen Unternehmen angebotenen Produkte und/oder Leistungen. Der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, die Maschinendaten ins Ausland zu übertragen und dort zu verarbeiten, insbesondere in solche Länder, in denen der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind. Der Käufer verpflichtet sich hiermit, alle erforderlichen Rechte zu sichern und aufrechtzuerhalten, die es dem Verkäufer und seinen verbundenen Unternehmen ermöglichen, die Maschinendaten zu verarbeiten.

(2) „Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Maschinendaten oder Teilen davon, wie beispielsweise das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Ändern, Wiederauffinden, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder jede andere Form der Bereitstellung, Abgleichen, Kombination oder Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten.

(3) „Maschinendaten“ bezeichnet jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen und jede Kombination solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen, beispielsweise in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellen Aufzeichnungen, die sich auf die Produkte, die Bestandsmaschinen und/oder Leistungen beziehen, welche insbesondere technische Parameter (z. B. Temperatur, Vibration) umfassen, die durch die Nutzung, Wartung, Reparatur oder Nichtnutzung eines Produkts, der Bestandsmaschinen oder eines anderen Geräts (z. B. in die

Produkte eingebaute, externe oder remote Sensoren und andere Messgeräte) generiert werden.

(4) Vorbehaltlich der Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Ziffer 11 ist der Verkäufer berechtigt, Kopien von Maschinendaten und Dateien, die durch automatische Computersicherungs- und Archivierungsverfahren erstellt wurden, aufzubewahren und die Maschinendaten auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags zu verarbeiten.

(5) Der Käufer erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass die in dieser Bestimmung festgelegte Gegenleistung für die Erteilung dieser Datenverarbeitungserlaubnis im Vertragspreis berücksichtigt wurde. Dementsprechend muss der Verkäufer für eine solche Befugnis keine Gebühren oder Vergütungen zahlen.

14. ENDBENUTZER

(1) Auf Verlangen des Verkäufers stellt der Käufer innerhalb von 10 Werktagen nach Vertragsabschluss eine Endverbleibserklärung für die Produkte aus. Wenn der Käufer eine solche Endverbleibserklärung nicht zur Verfügung stellt, hält der Käufer den Verkäufer und seine vertretungsbefugten Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und Unterpelieferanten in Bezug auf alle Ansprüche, Kosten oder Ausgaben, für die der Verkäufer nicht haftbar gewesen wäre oder von denen der Verkäufer freigestellt worden wäre, wenn der Käufer eine Endverbleibserklärung ausgestellt hätte, schad- und klaglos.

(2) Wenn der Käufer die Produkte weiterverkauft oder anderweitig überträgt, stellt der Käufer die Einhaltung aller Außenwirtschaftsvorschriften, wie beispielsweise Exportkontrollbestimmungen und -sanktionen, sicher und stellt den Verkäufer, einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter, von allen Ansprüchen frei, die sich aus einem Verstoß gegen diese Regeln ergeben. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, (i) den Endbenutzer, (ii) die Anlage einschließlich der Seriennummer, in der ein Produkt installiert wird, und (iii) das Land, in dem die Produkte verwendet werden, zu nennen. Für den Fall, dass der Verkäufer Gefahr läuft, bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegen Sanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Vorschriften zu verstoßen, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Dem Verkäufer wird der Vertragspreis für abgeschlossene Arbeiten, die Kosten für laufende Arbeiten (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) und die durch die Kündigung entstandenen Kosten erstattet.

15. HÖHERE GEWALT

(1) „Höhere Gewalt“ bezeichnet alle Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, unabhängig davon, ob sie vorhersehbar sind oder nicht, und die die Erfüllung des Vertrags beeinträchtigen, insbesondere feindliche Handlungen, Kriege, Unruhen, Streiks, behördliche Maßnahmen, Erdbeben, Brände, Stürme, Unwetter, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien, die Unfähigkeit, Arbeitskräfte oder Materialien aus üblichen Quellen zu beschaffen, oder schwere Unfälle, die die Lieferungen und Leistungen von Unterpelieferanten betreffen.

(2) Einschränkungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergeben (z. B. Transportbeschränkungen, Verzögerungen, Betriebsschließungen, Reisebeschränkungen, Grenzschießungen, etc.), die die Einhaltung des Terminplans unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, gelten als Ereignis Höherer Gewalt im Sinne dieser Ziffer 15, wenn die konkrete Beschränkung zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots durch den Verkäufer nicht bestand oder dem Verkäufer zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war.

(3) Wenn entweder der Käufer oder der Verkäufer aufgrund Höherer Gewalt nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, mit Ausnahme der Verpflichtung, die im Rahmen des Vertrages fälligen Zahlungen zu leisten, und die betroffene Partei die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist über eine solche Verzögerung informiert, werden alle Verpflichtungen, die von Höherer Gewalt betroffen sind, für den Zeitraum der Höheren Gewalt und für die zusätzliche Zeit, die erforderlich ist, um die Arbeiten wieder aufzunehmen, ausgesetzt oder reduziert. Die Vertragstermine werden angepasst, um die Verzögerung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Dauert die Aussetzung oder Reduzierung der Arbeiten länger als 4 aufeinanderfolgende Monate, kann entweder der Käufer oder der Verkäufer den Vertrag kündigen. Dem Verkäufer wird der Vertragspreis für abgeschlossene Arbeiten, die Kosten für laufende Arbeiten (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) und die durch die Kündigung entstehenden Kosten erstattet.

16. SANKTIONEN

(1) Der Käufer erkennt an und verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt (a) Produkte, andere Lieferungen, Waren, Leistungen oder Gewerke nach oder für die Verwendung in Russland, Weißrussland, der Krim und die

nicht von der Regierung kontrollierten ukrainische Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja zu verkaufen, bereitzustellen, zu exportieren, zu reexportieren, zu übergeben, zu vermieten, zu liefern oder Zugang zu diesen zu gewähren, oder (b) geistige Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere Informationen, Materialien oder Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellt, lizenziert oder zugänglich gemacht werden, nach oder für die Verwendung in Russland, Weißrussland, der Krim und die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainische Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja zu lizenzieren, zu sublizenzieren, zu übertragen, zu liefern, zugänglich zu machen oder zu reexportieren, oder die vorgenannten Handlungen zu erlauben oder einen Dritten dazu anzuleiten. Ein Verstoß gegen diese Klausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Käufers dar. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über jegliche Handlungen zu informieren, die eine Verletzung dieser Bestimmung darstellen oder einen dahingehenden Verdacht begründen können.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Nimmt der Käufer die Lieferung nicht vertragsgemäß an oder ist der Verkäufer an der Lieferung aus Gründen, die nicht ausschließlich dem Verkäufer zuzurechnen sind, einschließlich Höherer Gewalt, gehindert, geht die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über, werden alle bei oder nach der Lieferung fälligen Zahlungen fällig und beginnt die Gewährleistungsfrist. Der Verkäufer ist überdies berechtigt, die Produkte in einem Lager seiner Wahl oder in den Räumlichkeiten des Verkäufers/Untertierlieferanten zu lagern sowie Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

(2) Haben die Parteien ausdrücklich schriftlich einen Liefer- oder Leistungstermin vereinbart, ist der Käufer berechtigt, pauschalierten Schadenersatz im Falle des Verzuges des Verkäufers mit der Lieferung (bzw. der letzten Hauptlieferung im Falle von Teillieferungen) oder mit der Beendigung der Leistungen zu verlangen. Alle anderen Termine gelten nur als Richtwerte und haben keine verbindliche Wirkung. Die Haftung des Verkäufers für verspätete Lieferung oder Leistung aus Gründen, die ausschließlich dem Verkäufer zuzurechnen sind, ist (nach Ablauf einer Nachfrist von 2 Wochen) auf die Zahlung von pauschalierem Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises des/der verspäteten Produkts/Produkte oder der verspäteten Leistungen pro vollendeter Woche des

Verzuges beschränkt. Der Gesamtbetrag des pauschalierten Schadenersatzes für Verzug ist auf 5 % des Vertragspreises des verspäteten Produkts/der verspäteten Produkte und/oder des verspäteten Teils der Leistungen begrenzt. Der vorgenannte pauschalierte Schadenersatz ist der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Käufers bei Verzug. Der Käufer ist nicht berechtigt, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, wenn der Verzug die Fähigkeit des Käufers, die Produkte oder Bestandsmaschinen zu nutzen, nicht verzögert hat.

(3) Sofern zwischen den Parteien ausdrücklich technische Leistungsparameter vereinbart sind, gilt Folgendes: Die Haftung des Verkäufers für das Nichterreichen von technischen Leistungsparametern ist auf die Zahlung von pauschalierem Schadenersatz gemäß Abnahme- und Prüfprotokoll des Verkäufers beschränkt. Der pauschalierte Schadenersatz wegen Nichterfüllung von Leistungsparametern ist auf 5 % des Vertragspreises begrenzt und stellt den einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf des Käufers dar.

(4) Der Gesamtbetrag für unter dem Vertrag zu leistenden pauschalierten Schadenersatz ist auf 10 % des Vertragspreises begrenzt.

(5) Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich über jeden Schadenersatzanspruch zu informieren, andernfalls hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(6) Der Verkäufer gewährleistet, dass alle vom Verkäufer hergestellten Produkte oder Teile davon in Übereinstimmung mit allen geltenden zwingenden Bundes-, Landes- und lokalen Gesetzen, die für die Herstellung gelten, und in Übereinstimmung mit den technischen Standards des Verkäufers hergestellt werden. Der Verkäufer haftet nicht für die Nichteinhaltung anderer Spezifikationen, Normen, Gesetze oder Vorschriften.

(7) Der Vertrag gilt lediglich zwischen dem Käufer und Verkäufer und ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern. Keine der Parteien darf den Vertrag oder die Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, mit Ausnahme des Rechts des Verkäufers auf Abtretung zu Versicherungs- und Finanzierungszwecken.

(8) Der Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Absprachen zwischen Käufer und Verkäufer in Bezug auf den Liefer- und Leistungsumfang

sowie alle früheren Usancen oder Handelsbräuche, die nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind.

(9) Der Vertrag kann nur schriftlich geändert oder ergänzt werden. Der Verzicht des Verkäufers auf die Geltendmachung eines Verstoßes des Käufers gegen die Bestimmungen des Vertrages muss ebenfalls schriftlich erfolgen, und ein Verzicht des Verkäufers oder ein Versäumnis des Verkäufers, eine der Bedingungen des Vertrags durchzusetzen, stellt keinen Verzicht des Verkäufers dar, die strikte Einhaltung aller Bedingungen des Vertrags durchzusetzen.

(10) Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Falls beide Parteien im selben Land ansässig sind, unterliegt der Vertrag dem Recht dieses Landes. Für Verträge, die deutschem Recht unterliegen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Die im Vertrag und seinen Anlagen (insbesondere in den Beschreibungen des Liefer- und Leistungsumfanges, in Festlegungen von Eigenschaften und technischen Daten) verwendeten Begriffe (insbesondere „zugesicherte Eigenschaften“, „garantierte Leistung“, „garantieren“, „Garantie“, „Garantiewerte“ etc.) verstehen sich nicht als Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444 oder 639 BGB. Alle im Vertrag und seinen Anlagen getroffenen Vereinbarungen stellen stets eine Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit und Leistungscharakteristika dar, ohne dass damit eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen abgegeben wird. Soweit dem Käufer aufgrund des Vertrages bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen Rechte wie beispielsweise Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung, der Rücktritt vom Vertrag oder die Zahlung von pauschalitem Schadenersatz oder Entschädigung zustehen, bleiben diese Rechte unabhängig von der vorstehenden Bestimmung in vollem Umfang in Kraft.

(11) Falls beide Parteien im selben Land ansässig sind, werden alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich der Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung des Vertrages, vom zuständigen nationalen Gericht dieses Landes entschieden. In allen anderen Fällen werden alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung,

durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre entschieden. Es gilt die am Tag der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1 Million Euro soll das Schiedsgericht aus einem, für Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert aus drei Schiedsrichtern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich der Verkäufer das Recht vor, ein Gerichtsverfahren vor dem zuständigen Gericht des Käufers einzuleiten.

(12) Sollten eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen des Vertrages (ganz oder teilweise) ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Eine ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.